

SATZUNG

über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Die Gemeinde Gauting erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.1978 (GVBl. S. 353) folgende

Satzung

über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten:

§ 1

Allgemeines, Arten der Ehrung

(1) Die Gemeinde Gauting kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, durch

- a) Ernennung zum Ehrenbürger (§ 2),
 - b) Verleihung einer Bürgermedaille (§ 3)
- ehren.

(2) Die Auszuzeichnenden sollen allgemein hohes Ansehen genießen und sich besondere Verdienste in treuem und fruchtbarem Wirken für das Ansehen und das allgemeine Wohl der Gemeinde durch hervorragende Leistungen auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet erworben haben.

(3) Die Auszuzeichnenden sollen grundsätzlich Bürger der Gemeinde Gauting sein. In begründeten Ausnahmefällen können diese Ehrungen auch Persönlichkeiten zuteil werden, die nicht Gemeindebürger sind, wenn deren Verdienste für die Gemeinde Gauting dies rechtfertigen.

§ 2

Ehrenbürger

(1) Die Ernennung zum Ehrenbürger stellt die höchste Auszeichnungsstufe dar. Sie wird wirksam mit der Überreichung der Ehrenbürgerurkunde.

(2) Die Ehrenbürgerurkunde wird zweifach ausgefertigt, und zwar in ungefalteter Form (für die Rahmung) und in gefalteter Form in Geschenkmappe. Sie trägt das Gemeindewappen in Original-Farbdruck und den Text der Ernennung zum Ehrenbürger mit einem Hinweis auf die Art der besonderen Verdienste, Prägesiegel und Unterschrift des Bürgermeisters.

(3) Die besonderen Verdienste im Sinne des § 1 Abs. 2 sollen besonders herausragend sein. Im übrigen gelten für die Ernennung zum Ehrenbürger die Grundsätze des Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

§ 3

Bürgermedaille

(1) Anderen verdienten Persönlichkeiten kann die Gemeinde eine Bürgermedaille verleihen.

(2) Die Bürgermedaille besteht aus ca. 85 g Feinsilber 999 und hat einen Durchmesser von 60 mm. Sie trägt auf der Vorderseite in positiver Prägung das Wappen der Gemeinde Gauting und die Umschrift "Bürgermedaille - Gemeinde Gauting" in Versalbuchstaben, auf der Rückseite ebenfalls in positiver Prägung die Aufschrift "Dank für besondere Verdienste" und eingraviert den Namen des Ausgezeichneten und die Jahreszahl. Die Bürgermedaille wird in einem Geschenketui verliehen.

(3) Mit der Verleihung der Bürgermedaille wird eine vom Bürgermeister unterschriebene Verleihungsurkunde in Form eines Faltblattes DIN A 4 ausgehändigt, die in Druck und Aufmachung der Ehrenbürgerurkunde (§ 2 Abs. 2) entspricht.

(4) Die Bürgermedaille wird vorbehaltlich des § 5 mit ihrer Aushändigung Eigentum des Ausgezeichneten. Sie verbleibt nach seinem Tode den Erben als Andenken.

§ 4

Verfahren

(1) Die Ehrungen werden vom Gemeinderat mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abstimmenden Mitglieder beschlossen.

(2) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der Bürgermeister und die Fraktionen des Gemeinderates.

(3) Die Zahl der lebenden Inhaber einer Bürgermedaille wird auf 25 begrenzt. Innerhalb eines Jahres sollen nicht mehr als drei Bürgermedaillen neu verliehen werden.

(4) Alle genannten Ehrungen werden im Rahmen einer Feierstunde vollzogen, die vom Bürgermeister festgesetzt wird.

§ 5

Widerruf

(1) Die Gemeinde kann die Ernennung zum Ehrenbürger und die Verleihung der Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen (Art. 16 Abs. 2 GO). § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Widerruf ist nur zu Lebzeiten des Ausgezeichneten möglich.

(2) Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

(3) Im Falle des Widerrufs sind Ehrenbürgerurkunde, Bürgermedaille und Verleihungsurkunde an die Gemeinde zurückzugeben.

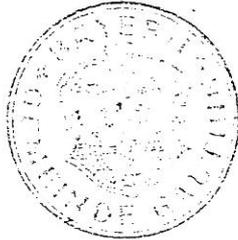
§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gauting, den 27. Oktober 1981

Knobloch

Dr. Knobloch
1. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die Satzung wurde durch Niederlegung zur öffentlichen Einsichtnahme im Rathaus Gauting und in der Verwaltungsstelle Stockdorf bekanntgemacht. Die Niederlegung erfolgte am 14.12.1981. Hierauf wurde durch Bekanntmachung an den öffentlichen Anschlagtafeln der Gemeinde hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.12.1981 angeheftet und am 29.12.1981 wieder entfernt.

Gauting, den 29. Dezember 1981

Gemeinde Gauting

Knobloch

Dr. Knobloch
1. Bürgermeister

